

erklärte es der Augur mit den Worten: alio die, und die Comitien konnten dann nicht an diesem Tage gehalten werden. Fand er sie hingegen günstig, und war kein Fehler bei ihrer Beobachtung begangen worden, so sprach er: Silentium esse videtur, und dann gingen sie vor sich. Diese Erklärung des Augurs wurde Nuntiatio, oder Obnuntiatio genannt.

Blöweilen war einem Consul oder einem andern Machthaber daran gelegen, eine Volksversammlung zu hintertreiben. Dies war leicht. Hatte er nicht vorher Zeit gehabt, mit dem Augur seine Abrede zu nehmen, so brauchte er nur zu sagen, er habe blitzen sehen, oder donnern hören (se do coelo servasse). Dies genügte schon die Comitien auf einen andern Tag zu verlegen. Sie wurden auch aufgehoben, wenn ein Volkstribun dagegen protestirte, oder ein Gewitter ausbrach, oder Jemand von der Fallsucht (morbus comitalis) niedergeworfen wurde.

62.

Ihre Art abzustimmen.

Der Consul oder die Magistratsperson, der bei einer solchen Versammlung den Vorsitz führte, nahm Platz auf seinem Ehrenstuhl (sella curulis) und eröffnete dieselbe mit einer Rede an das Volk, in welcher er die Sache, die verhandelt werden sollte, vortrug; vorher aber sprach er laut ein Gebet, das der Augur ihm vorsagte. Betraf es ein neues Gesetz, so wurde es von dem Herold vorgelesen. Eben so wurden, wenn es die Besetzung eines obrigkeitlichen Amtes galt, die Namen der Candidaten mit lauter Stimme ausgerufen.

Die Anfragen an das Volk, ob das was in Vorschlag gebracht werden sollte, hieß rogationes, woher die Redens-